



ANWALTSGERICHTSHOF  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
BESCHLUSS

I ZU 128 / 06

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts [REDACTED]  
- Antragsteller -

gegen

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch den Präsidenten, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf,  
- Antragsgegnerin -

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen  
auf die mündliche Verhandlung vom 23. 03. 2007 über den Antrag auf gerichtliche  
Entscheidung vom 13. 12. 2006 durch

Rechtsanwalt [REDACTED] - als Vorsitzender -

Rechtsanwalt [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

Richterin am [REDACTED]

Richter am [REDACTED] - als beisitzende Richter --

beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert beträgt 12.500,- €.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller ist seit 1983 als Rechtsanwalt zugelassen. Nach seinen eigenen Angaben liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Bearbeitung verkehrsrechtlicher Mandate.

Mit Schreiben vom 31. 07. 2006 hat er bei der Antragsgegnerin den Antrag gestellt, ihm das Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ zu gestatten.

Dem Antrag beigefügt war eine Liste mit 544 außergerichtlichen und mit 84 gerichtlichen von ihm in den letzten 3 Jahre bearbeiteten verkehrsrechtlichen Fällen.

Weiter hat er Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorgelegt: Teilnahmebescheinigung, 5. Fachlehrgang des DAI Verkehrsrecht – Teil 6: Verkehrsvertrags- und -verwaltungsrecht vom 14. 11. – 16. 11. 2005 über 16 Stunden, Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der 3. Aufsichtsarbeit über Verkehrsverwaltungsrecht des 5. Fachlehrgangs am 16. 11. 05 .

Mit vorgelegt waren ferner noch eine Arbeitsbescheinigung der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 10. 7. 1984 für die Zeit von November 1983 bis Juli 1984, ein Arbeitszeugnis vom 7. 4. 1987 über seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter von August 1984 bis September 1986 in einer Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED], eine Bestätigung als [REDACTED], eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Deutschen Verkehrsgerichtstag in den Jahren 1997, 1998, 2003, 2004, zwei Schreiben der [REDACTED] über eine enge, vertrauensvolle, sachgerechte Zusammenarbeit, ein Schreiben der [REDACTED] über die Zusammenarbeit bei der Regulierung von Verkehrssachen niederländischer Mandanten in Deutschland, ein Schreiben der [REDACTED] über die Zusammenarbeit in verkehrsrechtlichen Fällen.

Am 26. 09. 2006 übersandte der Antragsteller auf Bitten des Beauftragten der Antragsgegnerin vom 15. 08. 2006 eine überarbeitete Fallliste sowie noch folgende Bescheinigungen: Teilnahmebescheinigung, 7. Fachlehrgang des DAI Verkehrsrecht – Teil 1 vom 28. 08. – 30. 08. 2006 über 24 Stunden, Anmeldebestätigung für den 7. Fachlehrgang Verkehrsrecht – Teil 5 vom 23. – 25. 10. 2006,

Mit Schreiben vom 26. 10. 2006 hat er nachgereicht:  
Teilnahmebestätigung für den 7. Fachlehrgang Verkehrsrecht – Teil 5 vom 23. – 25. 10. 2006 mit 24 Stunden,

Die Antragsgegnerin hat sodann nach einem negativen Votum des Vorprüfungsausschusses den Antrag des Antragstellers wegen des fehlenden Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse durch Bescheid vom 15. 11. 2006, zugestellt am 21. 11. 2006, zurückgewiesen. Darüber hinaus habe er auch den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung nicht erbracht, da die von ihm vorgelegte Fallliste lediglich zu 30 gerichtlichen Fällen eine Beschreibung zur Art und zum Umfang der Tätigkeit enthalten habe.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13. 12. 2006, der am 15. 12. 2006 beim Anwaltsgerichtshof eingegangen ist.

Er vertritt darin die Auffassung, dass mit den vorgelegten Bescheinigungen der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse erbracht sei, nicht zuletzt auch durch die diversen Stellungnahmen anderer Juristen, die ihn als Spezialisten auf dem Gebiet des Verkehrsrecht ausweisen würden.

Ergänzend hat er eine Bescheinigung des [REDACTED] vorgelegt über die Inhalte der von ihm besuchten 3 Fachlehrgangsveranstaltungen (Verkehrsvertrags- und Verkehrsverwaltungsrecht; Verkehrshaftungsrecht und Sachschaden; Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht). Daneben hat er ausgeführt, dass auch die notwendige Zahl an praktischen gerichtlichen Fällen nachgewiesen sei.

Der Antragsteller beantragt,  
unter Aufhebung des Versagungsbescheides die Antragsgegnerin anzuweisen, ihm die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Verkehrsrecht“ zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist dazu auf die Begründung ihres Bescheides.

## II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig (§ 223 BRAO), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin hat ihm die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verkehrsrecht zu Recht versagt.

Die Bezeichnung Fachanwalt für Verkehrsrecht ist durch Beschluss der BRAK vom am 22. 11. 2004 eingeführt worden.

Gemäß § 43 c Abs. 1 BRAO sind besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrung Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung.

Über deren Erwerb hat ein Bewerber nach der weiteren gesetzlichen Regelung in § 43 c Abs. 2 BRAO der Rechtsanwaltskammer Nachweise vorzulegen, die von einem Ausschuss der Kammer zu prüfen sind.

Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Ermächtigung nach § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO in § 6 Abs. 2 FAO bestimmt, dass für diese Prüfung Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen sind. Dabei wird der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse in der Regel nach § 4 Abs. 1 FAO durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Lehrgang nachgewiesen, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfassen muss. Diese sind in der jeweiligen speziellen Regelung festgelegt, für das Verkehrsrecht in § 14 d FAO mit folgenden Bereichen:

1. Verkehrsrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,
2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherung,
3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
4. Recht der Fahrerlaubnis,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

Gemäß § 4 Abs. 3 FAO ist aber auch ein Erwerb gleichwertiger Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs möglich, die dann aber auch gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 FAO in Form von Zeugnissen, Bescheinigungen oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen sind.

Insoweit handelt es sich um eine Beibringungspflicht des Bewerbers, im Rahmen eines in hohem Maße formalisierten Verfahrens (Feurich / Weiland, BRAO, 6. Aufl., FAO, § 5 Rdn. 1 und § 6 Rdn. 1).

Dem ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

Die von ihm vorgelegten Teilnahmebescheinigungen an Lehrgängen umfassen nicht, wie in § 4 Abs. 1 FAO gefordert, alle relevanten Bereiche des Fachgebietes aus § 14 d FAO. Das ergibt sich schon daraus, dass sie sich nur über Teil 1, 5 und 6 des Fachlehrgangs verhalten und insgesamt lediglich 64 Zeitstunden umfassen, während nach § 4 Abs. 1 FAO 120 Zeitstunden verlangt werden. Auch anhand der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgereichten Bescheinigung über den Inhalt der von ihm besuchten 3 Veranstaltungen lässt sich nicht feststellen, dass damit schon alle geforderten Teilbereiche abgedeckt waren, so fehlt z. B. das Gebiet des Versicherungsrechts und der Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Ferner fehlt der Nachweis über eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme durch mindestens 3 erfolgreich absolvierte schriftliche Aufsichtsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 c FAO. Der Antragsteller hat nur eine Aufsichtsarbeit nachgewiesen.

Die weiteren vom Antragsteller vorgelegten Schreiben haben lediglich den Charakter von Arbeitszeugnissen und Empfehlungsschreiben und befassen sich, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen hat, mit der praktischen Tätigkeit und den praktischen Erfahrungen des Antragstellers. Ein Nachweis des Erwerbs umfassender besonderer theoretischer Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO ist ihnen nicht zu entnehmen, ganz abgesehen davon, dass sie sich teilweise auf einen Zeitraum außerhalb der Vierjahresfrist nach § 4 Abs. 2 FAO beziehen.

Hinsichtlich der Teilnahme am Verkehrsgerichtstag weist die Antragsgegnerin schließlich noch zutreffend darauf hin, dass diese unverbindlich, ohne Anwesenheitskontrolle und ohne abschließende Klausuren wie bei Fachlehrgängen ist.

Somit ist der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse von dem Antragsteller nicht erbracht worden. Die Antragsgegnerin hat seinen Antrag schon aus diesem Grund zu Recht abgelehnt.

Auf die Frage, ob die Falllisten des Antragsteller den Anforderungen des § 6 Abs. 3 FAO entsprechen und er damit die Voraussetzungen der besonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, kommt es deshalb nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 201 Abs. 1 BRAO, 13 a FGG. Der festgesetzte Gegenstandswert entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der sofortigen Beschwerde nach § 223 Abs. 3 BRAO sind nicht gegeben.

[REDACTED]

Zugriff fertig  
11. MAI 2007

*Weißenberg*  
Präsident der Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes  
66123 Saarbrücken

